

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sven Lehmann, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/2104 –**

Sanktionspraxis im SGB II

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Sanktionen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs – SGB II (1 BvL 7/16) wird die Bundesregierung durch die bevollmächtigte Kanzlei Redeker, Sellner und Dahs vertreten. Die fragestellende Fraktion geht davon aus, dass die Bevollmächtigte die Positionen der Bundesregierung vertritt bzw. die Bundesregierung sich diese Positionen zu Eigen gemacht hat.

In der Stellungnahme der Bevollmächtigten (abrufbar unter www.freitag.de/autoren/fhp-freie-hartz-iv-presse/hartz-iv-die-stellungnahmen-zu-sanktionen) wird die Auffassung der Bundesregierung wiedergegeben, wonach es Sinn und Zweck der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken und dazu beizutragen, dass diese ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung bestreiten können (Rz 44). Aus diesem Grund erfasse der Katalog des § 31 SGB II (Pflichtverletzungen) nur solche Mitwirkungspflichten, die darauf gerichtet seien, die Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu überwinden. Aus diesem Grund werden in der Stellungnahme auch nur solche Leistungseinschränkungen als verhältnismäßig eingeordnet, die im Hinblick auf diesen Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sind.

In der Stellungnahme werden daraufhin bestimmte Annahmen hinsichtlich der Wirksamkeit von Sanktionen vorgetragen. Die fragestellende Fraktion möchte diese getroffenen Annahmen daraufhin befragen, inwieweit sie durch in der Vergangenheit gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden (können).

Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II liegen vor, wenn Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme zur Eingliederung nicht aufnehmen, abbrechen oder Anlass für deren Abbruch geben. Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Leistungsberechtigte sich weigern, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB II).

Nach der Stellungnahme der Bevollmächtigten erfasst der Katalog des § 31 SGB II wiederum nur solche Mitwirkungsobliegenheiten, die darauf gerichtet sind, die Hilfebedürftigkeit insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu überwinden (Rz 86). Die Stellungnahme legt nahe, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wesentlich von der Motivation und Konzessionsbereitschaft der Arbeitsuchenden abhängt, die nötigenfalls erzwungen werden muss.

Die Bevollmächtigten der Bundesregierung ordnen Sanktionen auch deshalb als angemessen ein, weil diese für die Leistungsberechtigten vorhersehbar seien und Leistungsminderungen nach § 31a SGB II nur rechtswirksam erfolgen könnten, wenn die Pflichtverletzung trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder tatsächlicher Kenntnis erfolgt sei (Rz 89).

In der Stellungnahme der Bevollmächtigten wird vorgetragen, dass geringere Sanktionen als eine Minderung um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht gleichermaßen geeignet wären, Leistungsberechtigte zur Arbeitsaufnahme zu bewegen (Rz 88).

In mehreren Prüfberichten hat der Bundesrechnungshof die Förderpraxis der Jobcenter in den Blick genommen. In der abschließenden Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung des Absolventenmanagements im Rechtskreis des SGB II werden die Förderprogramme der Jobcenter als „oft nur zufällig erfolgreich“ eingeordnet. In einer Mitteilung über die Prüfung der Zuweisung und Durchführung von Präsenzmaßnahmen im Rechtskreis des SGB II wird ausgeführt, dass die Jobcenter durch „ihr nicht zielgerichtetes Vorgehen und die mangelnde Rücksichtnahme auf die Belange der Leistungsberechtigten (...) in einem erheblichen Teil der geprüften Fälle deren unverzügliche Eingliederung nicht gefördert, sondern sogar gefährdet“ haben. Die starke Standardisierung der Dienstleistungen für Arbeitslose stößt auch innerhalb der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Kritik und wird in wissenschaftlichen Studien kritisch bewertet (www.iab-forum.de/category/dossier/ba-projekt-mach-es-einfach/).

Hinzu kommt, dass eine jüngere Studie aufzeigt, dass gering Qualifizierte häufiger sanktioniert werden. Nach den Ergebnissen der Studie liegt das nicht daran, dass diese Arbeitslosen eine geringere Arbeitsmotivation haben. Auch die Bereitschaft, für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt Konzessionen hinzunehmen, scheidet nach dieser Studie als Begründung aus (Zahradnik et al. (ZSR 2016; 62(2): 141-179)).

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat angekündigt, dass er prüfen und einen gesellschaftlichen Dialog darüber führen will, welche Sanktionen noch sinnvoll sind. Die fragestellende Fraktion begrüßt dieses Anliegen ausdrücklich und betrachtet diese Anfrage als einen Beitrag zu diesem Dialog.

1. Wie ordnet die Bundesregierung die Einschätzung der Bevollmächtigten, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wesentlich von der Motivation und Konzessionsbereitschaft der Arbeitssuchenden abhängt, die nötigenfalls erzwungen werden muss
 - a) vor dem Hintergrund einer neueren Studie von Zahradnik et al. ein, die zu dem Ergebnis kommt, dass gering Qualifizierte häufiger sanktioniert werden und sowohl eine geringere Arbeitsmotivation wie auch Konzessionsbereitschaft als Begründung dafür ausscheiden;
 - b) vor dem Hintergrund einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung ein (IAB-Kurzbericht 5/2017), der zu entnehmen ist, dass höhere Sanktionen als 30 Prozent kein geeignetes Mittel mehr zur Verhaltensänderung seien, weil sie die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erhöhen, sondern senken würden?

Die Bundesregierung hat im laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Verfahrensgegenstand Stellung genommen. Sie kommentiert ihre eigene Stellungnahme grundsätzlich nicht. Unabhängig davon ist klarzustellen, dass sich die in der Frage 1 behauptete Einschätzung der Bevollmächtigten zum o. g. Verfahren in der Stellungnahme der Bevollmächtigten gegenüber dem Bundesverfassungsgericht nicht wiederfindet.

Die in den Fragen 1a und 1b genannten Studien sind der Bundesregierung bekannt. Wie viele andere Studien zum Thema Sanktionenregelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuchs (SGB II) zeigen sie einzelne Aspekte der Chancen, Wirkungen und Grenzen von Sanktionenregelungen auf. Die Studienergebnisse entsprechen im Ergebnis den bisherigen Erkenntnissen und erbringen für die Bundesregierung damit keinen wesentlichen weiteren Erkenntnisgewinn.

2. a) Wie wird sichergestellt, dass die „mit hohem finanziellen Aufwand der Jobcenter und großem persönlichen Einsatz der Leistungsberechtigten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten“ (BRH) nicht nutzlos bleiben, sondern zum Anlass genommen werden, die Strategie für eine Integration in den Arbeitsmarkt anzupassen (Absolventenmanagement)?

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat die Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofs (BRH) im Jahr 2016 zum Anlass genommen, die Dienststellen zu sensibilisieren. Um ein qualitativ gutes Absolventenmanagement zu ermöglichen, wurde Ende 2016 ein Leitfaden entwickelt, der den Prozess einer Maßnahmeteilnahme von der Einkaufsplanung bis hin zu dem Zeitpunkt, zu dem der Leistungsberechtigte die Maßnahme beendet, beschreibt. Ziel dieses Leitfadens ist es, ein strukturiertes Vorgehen insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungswirkung der Weiterbildungsmaßnahmen durch eine passgenaue Teilnehmerauswahl, die Auswahl von Bildungszielen mit guten Integrationsmöglichkeiten, umschulungsbegleitende Hilfen und ein konsequentes Absolventenmanagement zu gewährleisten. Dabei standen abschlussorientierte Weiterbildungen besonders im Fokus, um möglichst gute Integrationserfolge aus diesen Maßnahmen zu erreichen. Im Jahr 2016 hat die BA das Absolventenmanagement und die Eingliederungsquote der Förderung beruflicher Weiterbildung mit Abschluss mit ihren Dienststellen regelmäßig thematisiert.

- b) Welche Initiativen hat die Bundesregierung bereits auf den Weg gebracht bzw. in Planung, um die starke Standardisierung der Dienstleistungen für Arbeitslose zugunsten von individuell passgenaueren Maßnahmen zu reduzieren?

Den Jobcentern steht durch die gesetzlich geregelten Maßnahmen ein breites und flexibles Angebot zur Verfügung. Dieses kann entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort und im Einzelfall passgenau und individuell, unter anderem auch durch die Kombination von Maßnahmen, eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

3. a) Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2017 auf Basis von § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB II ausgesprochen (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand und wenn möglich nach Art der Pflichtverletzung differenzieren)?
- b) Wie viele Sanktionen wurden im Jahr 2017 auf Basis von § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB II ausgesprochen, weil keine ausreichenden Eigenbemühungen nachgewiesen werden konnten (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand differenzieren)?

Nach Angaben der BA wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 953 000 Sanktionen ausgesprochen. Dabei werden Personen, die mehrfach sanktioniert wurden, auch mehrfach gezählt. Dies ist insbesondere bei der Interpretation der Differenzierung nach Personenmerkmalen zu beachten.

Nicht ausreichende Eigenbemühungen werden in dem Sanktionsgrund „Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung“ erfasst. Eine weitere Differenzierung ist hier nicht möglich. Weitere Angaben, differenziert nach Art der Pflichtverletzung, Alter, Geschlecht und Bildungsstand können der Tabelle zur Frage 3 im Anhang entnommen werden.

4. a) Wie vielen Leistungsberechtigten, denen im Jahr 2017 eine Sanktion auferlegt wurde, wurde diese nach einer schriftlichen Belehrung über die Rechtsfolgen auferlegt?
- b) Wie vielen Leistungsberechtigten, denen im Jahr 2017 eine Sanktion auferlegt wurde, wurde diese nach „Kenntnis über die Rechtsfolgen“ auferlegt?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erfassung dazu, wie die Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, findet nicht statt.

- c) Wie wird durch fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit oder interne Weisungen der Kommunen sichergestellt, dass alle Leistungsberechtigten „Kenntnis über die Rechtsfolgen“ von Pflichtverletzungen haben?

In den Fachlichen Weisungen wird auf das Erfordernis einer Rechtsfolgenbelehrung hingewiesen bzw. auf entsprechende Ausführungen verwiesen. Jobcenter benutzen zudem häufig Vordrucke, die auch Rechtsfolgenbelehrungen enthalten. Diese sind dann an den Einzelfall anzupassen.

- d) Wie wird entsprechend ausgeschlossen, dass Sanktionen aufgrund von Unverständnis, fehlender Einsichtsfähigkeit und gar wegen psychischer Krankheiten ausgesprochen werden?

Die Integrationsfachkraft erarbeitet mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine Integrationsstrategie auf der Basis der Potentialanalyse (§ 15 Absatz 1 SGB II). Im Rahmen dieser Beratungsgespräche sollen gesundheitliche Einschränkungen (körperlich und psychisch) erkannt, Unklarheiten ausgeräumt und gegenseitige Erwartungen dokumentiert werden. Hierbei wird ggf. eine Einschränkung der Zumutbarkeit von Arbeit nach § 10 SGB II unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen oder seelischen Lage erfasst. Ob und inwieweit Umstände in der Person oder dem Umfeld dazu führen, dass sie bereits im Rahmen der Zumutbarkeit (§ 10 SGB II) oder aber im Rahmen eines sogenannten wichtigen Grundes (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II) zu beachten sind, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv fehlende Einsichtsfähigkeit vor, kann die Einschaltung des ärztlichen/ psychologischen Dienstes angezeigt sein.

Eine Einschaltung des ärztlichen Dienstes kommt beispielsweise in Frage, wenn:

- integrationsrelevante Funktionseinschränkungen (physisch oder psychisch) geltend gemacht oder vermutet werden und
- aktuell eine ärztliche Behandlung erfolgt (und damit ärztliche Befundunterlagen verfügbar sind) oder
- ohne ärztliche Beratung/Begutachtung im Rahmen des Beratungs- und Integrationsprozesses die Zielfestlegung und Erstellung einer Integrationsstrategie (Leistungsfähigkeit feststellen) nicht möglich sind.

Grundsätzlich muss die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund nach § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II nachweisen. Daher ist sie nach der gesetzlichen Beweislastverteilung verpflichtet, Gründe darzulegen und nachzuweisen, damit von einer Sanktion abgesehen werden kann.

5. Wie vielen Leistungsberechtigten, die im Jahr 2017 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wurde im Jahr 2017 (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand differenzieren)
- a) gar keine Sanktion,
 - b) ausschließlich eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses,
 - c) ausschließlich eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung,
 - d) zwei und mehr Sanktionen,
 - e) zwei und mehr Sanktionen ausschließlich wegen Meldeversäumnissen,
 - f) eine komplette Streichung des Arbeitslosengeldes II,
 - g) eine komplette Streichung des Arbeitslosengeldes II ausschließlich wegen Meldeversäumnissen
- aufgelegt?

Diese Frage kann nur näherungsweise beantwortet werden. Die Auswertung basiert auf dem Konzept der Anwesenheitsgesamtheit. Nach diesem Konzept werden alle Personen ermittelt, die im Jahr 2017 an mindestens einem der zwölf statistischen Monatsstichtage als erwerbsfähige Leistungsberechtigte erfasst waren. Für diese Personen wird dann recherchiert, ob in diesem Zeitraum Sanktionen in

den gefragten Differenzierungen neu ausgesprochen wurden. Dabei ist zu beachten, dass die Summe der Anwesenheitsgesamtheiten der Teilgruppen nach Alter und Geschlecht nicht der Gesamtzahl der Anwesenheitsgesamtheit entspricht, vor allem, weil das Alter im Jahresverlauf wechselt. Die Unterscheidung nach der Schulbildung ist nur näherungsweise möglich, weil die Schulbildung nur für Personen zuverlässig erfasst wird, die als Arbeitsuchende geführt werden.

Nach Angaben der BA bleiben 5 033 000 von den 5 454 000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des SGB II, die an wenigstens einem Stichtag im Jahr 2017 leistungsberechtigt waren, sanktionsfrei. 93 000 der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhielten ausschließlich eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses und 124 000 ausschließlich eine Sanktion wegen einer anderen Pflichtverletzung.

Bei 204 000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurden zwei und mehr Sanktionen ausgesprochen, darunter 124 000 ausschließlich wegen Meldeversäumnissen. Im Jahr 2017 wurden infolge einer neu ausgesprochenen Sanktion insgesamt 34 000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Leistungen komplett gekürzt, darunter 6 000 ausschließlich wegen Meldeversäumnissen. Die Angaben – differenziert nach Geschlecht, Alter und Bildungsstand – sind in der Tabelle zu Frage 5 im Anhang enthalten.

6. Wie vielen Leistungsberechtigten, die im Jahr 2017 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wurde im Laufe ihrer gesamten individuellen Bezugszeit (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand differenzieren)
 - a) gar keine Sanktion,
 - b) ausschließlich eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses,
 - c) ausschließlich eine Sanktion wegen einer Pflichtverletzung,
 - d) zwei und mehr Sanktionen,
 - e) zwei und mehr Sanktionen ausschließlich wegen Meldeversäumnissen,
 - f) eine komplette Streichung des Arbeitslosengeldes,
 - g) eine komplette Streichung des Arbeitslosengeldes II ausschließlich wegen Meldeversäumnissen auferlegt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie vielen Leistungsberechtigten, die im Jahr 2017 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wurde im Jahr 2017 für ein Meldeversäumnis oder eine Pflichtverletzung (bitte nach Ursachen differenzieren) während einer Zeit, in der sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen mussten, eine Sanktion auferlegt (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand differenzieren)?

Diese Frage kann nur näherungsweise beantwortet werden (vgl. auch die Hinweise in der Antwort zu Frage 5. Es ist nicht bekannt, ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt des Meldeversäumnisses bzw. der Pflichtverletzung dem Arbeitsmarkt zu Verfügung stehen musste. Es kann lediglich der Sanktionszugang für eine Person festgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Sanktion nicht arbeitslos war. Danach wurde nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit

im Jahr 2017 gegenüber insgesamt 220 000 nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Sanktion ausgesprochen. Die Angaben – differenziert nach den Sanktionsgründen sowie nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand – können der Tabelle zu Frage 7 im Anhang entnommen werden.

8. Wie vielen Leistungsberechtigten, die im Jahr 2017 Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wurde im Jahre 2017 für ein Meldeversäumnis oder eine Pflichtverletzung (bitte nach Ursachen differenzieren) während der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit eine Sanktion auferlegt (bitte nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand differenzieren)?

Diese Frage kann nur näherungsweise beantwortet werden (vergleiche auch die Hinweise in der Antwort zu Frage 5. Es ist nicht bekannt, ob der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt des Meldeversäumnisses bzw. der Pflichtverletzung erwerbstätig war. Es kann lediglich der Sanktionszugang für eine Person festgestellt werden, die im Berichtsmonat des Sanktionszugangs Erwerbseinkommen bezogen hat. Danach wurden nach Angaben der BA im Jahr 2017 gegen insgesamt 86 000 erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte Sanktionen ausgesprochen. Die Angaben – differenziert nach den Sanktionsgründen sowie nach Alter, Geschlecht und Bildungsstand – können der Tabelle zu Frage 8 im Anhang entnommen werden.

Tabelle zu Frage Nr. 3

Neu festgestellte Sanktionen nach Sanktionsgründen und soziodemografischen Merkmalen

Bundesrepublik Deutschland

Jahressummen 2017

Sanktionsgründe	Neu festgestellte Sanktionen 2017													
	Insgesamt	darunter:		davon:						darunter:				
		männlich	weiblich	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss	mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur/Hochschulreife
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Insgesamt	952.839	651.370	301.465	235.534	349.463	214.117	117.996	35.638	91	226.477	396.616	160.829	24.901	34.162
dar: Weigerung Eingliederungsverbarung abzuschließen	67	47	20	24	16	15	*	*	0	9	30	6	3	3
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	83.314	61.246	22.067	18.787	30.518	19.283	11.412	3.311	3	22.395	34.360	12.738	2.352	3.787
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, Maßnahme	76.125	57.332	18.793	13.910	28.842	18.494	11.344	3.530	4	18.742	33.456	13.285	2.154	3.152
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	22.739	17.003	5.736	7.933	7.768	4.115	2.316	607	0	7.403	9.981	3.347	499	892
Meldeversäumnis beim Träger	733.799	489.070	244.727	187.553	268.337	163.898	87.650	26.285	77	170.149	302.667	123.942	18.549	24.396
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	6.446	4.136	2.310	1.255	2.293	1.563	998	*	*	1.952	2.697	1.007	152	193
Verminderung von Einkommen/Vermögen	1.227	837	391	259	455	267	164	*	*	337	438	217	40	79
Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	352	246	106	68	125	82	60	16	0	111	127	49	10	8
Sperrzeit nach SGB III (ohne Meldeversäumnis) oder Erlöschen des SGB III-Anspruchs	16.657	12.248	4.407	3.000	6.312	3.831	2.523	988	3	2.690	7.493	3.954	705	960
Erfüllung Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach SGB III	12.113	9.205	2.909	2.746	4.797	2.570	1.519	*	*	2.689	5.367	2.283	437	692

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Die Schulbildung kann nicht für alle ELB festgestellt werden.

Tabelle zu Frage Nr. 5

Anwesenheitsgesamtheit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter für das Jahr 2017, differenziert nach verschiedenen Konstellationen neu ausgesprochener Sanktionen

Bundesrepublik Deutschland

Anwesenheitsgesamtheit 2017

	Anzahl ELB													
	Insgesamt	darunter:		darunter:						darunter:				
		männlich	weiblich	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss	mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur/Hochschulreife
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Anwesenheitsgesamtheit ELB	5.454.218	2.771.963	2.683.892	1.148.513	1.466.000	1.200.334	1.081.824	861.289	42.811	920.005	1.496.318	862.394	204.039	449.131
darunter: ohne Sanktionszugang	5.033.349	2.490.256	2.544.648	1.046.499	1.306.888	1.095.877	1.018.385	839.444	42.624	819.872	1.322.562	790.518	191.573	430.289
darunter: mit ausschließlich einer Sanktion wegen Pflichtverletzung ¹⁾	123.700	75.186	48.514	28.516	40.892	28.365	18.740	7.144	43	28.731	48.560	20.742	3.910	6.071
darunter: mit ausschließlich einer Sanktion wegen Meldeversäumnis	92.686	66.887	25.798	18.473	31.861	21.549	15.223	5.568	13	22.611	38.296	16.400	3.232	5.769
darunter: mit zwei und mehr Sanktionszugängen	204.088	139.366	64.730	51.193	77.860	47.661	25.650	7.550	20	48.571	86.700	34.665	5.308	6.975
darunter: mit zwei und mehr Sanktionszugängen ausschließlich wegen Meldeversäumnis	123.877	79.350	44.529	31.238	45.782	29.034	15.915	5.053	19	27.839	51.093	21.331	3.329	4.344
darunter: vollsanktionierte ELB	33.504	24.422	9.082	15.895	8.881	5.371	2.977	827	0	9.109	14.282	5.148	774	994
darunter: vollsanktionierte ELB, die 2017 ausschließlich wegen Meldeversäumnis sanktioniert wurden	6.176	3.716	2.460	3.229	1.401	902	499	167	0	1.266	2.325	1.087	198	182

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*)} Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodischer Hinweis: Die Summe der Teilgruppen nach Alter und Geschlecht ergeben aus folgenden Gründen nicht Insgesamt: Das Alter wechselt im Jahresverlauf, die Angaben zum Geschlecht werden in geringem Umfang geändert und die Angaben zur Schulbildung sind nicht vollständig.

¹⁾ Summe aller Sanktionsgründe ohne Meldeversäumnis.

Tabelle zu Frage Nr. 7

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit neu ausgesprochener Sanktion in 2017, die zum Sanktionsbeginn nicht arbeitslos gewesen sind

Bundesrepublik Deutschland

Anwesenheitsgesamtheit 2017

	Anzahl ELB													
	Insgesamt	darunter:		darunter:						darunter:				
		männlich	weiblich	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss	mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur/Hochschulreife
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Anwesenheitsgesamtheit ELB mit neu ausgesprochener Sanktion, nicht arbeitslos, ohne Differenzierung nach Sanktionsgrund	219.563	144.999	74.565	64.553	73.762	46.698	27.200	9.663	47	49.191	83.666	35.074	5.986	9.176
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Eingliederungsverbarung abzuschließen"	25	19	6	13	3	6	*	*	0	*	9	*	*	*
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung"	29.356	21.597	7.759	8.855	9.841	6.173	3.532	1.068	*	7.642	11.004	4.305	768	1.456
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, Maßnahme"	27.002	20.073	6.930	6.580	9.515	6.157	3.681	1.131	0	6.274	11.031	4.392	748	1.193
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme"	8.154	6.074	2.079	3.702	2.421	1.206	651	181	0	2.534	3.372	1.147	169	352
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Meldeversäumnis beim Träger"	176.938	113.740	63.199	53.061	59.576	37.525	21.178	7.576	42	38.167	66.864	28.487	4.706	6.605
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst"	1.558	973	585	408	469	330	241	113	*	386	583	220	39	43
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Verminderung von Einkommen/Vermögen"	490	324	166	92	161	125	74	36	*	125	147	89	11	28
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten"	137	83	54	27	53	28	26	*	0	34	42	14	3	*
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Sperrzeit nach SGB III (ohne Meldeversäumnis) oder Erlöschen des SGB III-Anspruchs"	4.064	2.972	1.091	772	1.538	950	584	219	0	645	1.771	862	144	225
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Erfüllung Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach SGB III"	4.404	3.302	1.102	1.151	1.686	884	521	163	*	939	1.800	791	144	260

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodischer Hinweis: Die Summe der Teilgruppen nach Alter und Geschlecht ergeben aus folgenden Gründen nicht insgesamt: Das Alter wechselt im Jahresverlauf, die Angaben zum Geschlecht werden in geringem Umfang geändert und die Angaben zur Schulbildung sind nicht vollständig.

Tabelle zu Frage Nr. 8

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit neu ausgesprochener Sanktion in 2017, die zum Sanktionsbeginn Erwerbseinkommen bezogen haben

Bundesrepublik Deutschland

Anwesenheitsgesamtheit 2017

	Anzahl ELB													
	Insgesamt	darunter:		darunter:						darunter:				
		männlich	weiblich	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	ohne Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss	mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur/Hochschulreife
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Anwesenheitsgesamtheit ELB mit neu ausgesprochener Sanktion, erwerbstätig, ohne Differenzierung nach Sanktionsgrund	86.488	55.932	30.556	15.604	29.996	23.057	14.270	4.222	14	19.280	35.539	15.358	2.812	4.423
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Eingliederungsverbarung abzuschließen"	4	*	*	0	*	*	*	0	0	0	*	0	0	0
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung"	13.502	9.368	4.134	2.085	4.544	3.690	2.523	698	0	3.337	5.331	2.159	442	729
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, Maßnahme"	13.596	9.503	4.093	1.819	4.683	3.831	2.545	747	0	3.109	5.675	2.373	414	739
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme"	3.212	2.320	892	816	1.087	732	463	120	0	965	1.354	460	89	178
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Meldeversäumnis beim Träger"	58.682	36.402	22.280	11.365	20.578	15.642	9.070	2.508	10	12.693	24.114	10.563	1.897	2.690
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst"	453	277	177	56	161	124	88	24	0	119	188	75	19	25
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Verminderung von Einkommen/Vermögen"	323	210	113	42	108	95	57	21	0	88	113	53	10	17
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten"	65	45	20	10	18	19	16	*	0	22	25	8	*	*
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Sperrzeit nach SGB III (ohne Meldeversäumnis) oder Erlöschen des SGB III-Anspruchs"	4.867	3.512	1.355	770	1.842	1.156	795	302	*	841	2.252	1.062	145	298
darunter ELB mit Sanktionsgrund "Erfüllung Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach SGB III"	2.792	2.032	759	535	1.038	689	396	133	*	611	1.175	535	98	164

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Methodischer Hinweis: Die Summe der Teilgruppen nach Alter und Geschlecht ergeben aus folgenden Gründen nicht Insgesamt: Das Alter wechselt im Jahresverlauf, die Angaben zum Geschlecht werden in geringm Umfang geändert und die Angaben zur Schulbildung sind nicht vollständig.

